



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

**Vorlage**

zu TOP

2019/0325

öffentlich

## **Einteilung des Wahlgebietes Stadt Beckum in Wahlbezirke**

### **Beratungsfolge:**

Wahlausschuss

20.01.2020 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Der Wahlausschuss teilt das Wahlgebiet Stadt Beckum gemäß § 4 Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in 19 Wahlbezirke ein. Die Grenzen der Wahlbezirke ergeben sich aus der Anlage 2 zur Vorlage.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt das Wahlgebiet gemäß § 4 Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in Wahlbezirke ein.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

Gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz teilt der Wahlausschuss der Gemeinde das Wahlgebiet spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz in Wahlbezirken zu wählen sind.

Die Zahl der zu bildenden Wahlbezirke und der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bestimmt sich nach § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz. Beides ist abhängig von der Einordnung der Gemeinden in Größenklassen.

Bei Städten die, wie die Stadt Beckum, über 30 000, aber nicht über 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, liegt die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bei 44 in 22 Wahlbezirken. Von der Möglichkeit, diese Zahl zu reduzieren, hat die Stadt Beckum bereits vor der Durchführung der Kommunalwahlen im Jahr 2009 Gebrauch gemacht. Nach § 2 Absatz 3 Hauptsatzung der Stadt Beckum ist die Zahl der Ratsmitglieder auf 38 festgelegt.

§ 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz bestimmt, dass bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorhanden, soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 Prozent nach oben oder nach unten betragen. Seit der letzten Änderung des Kommunalwahlgesetz mit Gesetz vom 11. April 2019 gilt, dass bei einer Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (§ 4 Absatz 2 Satz 4 Kommunalwahlgesetz).

Hierzu hatte das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 12.04.2019 darauf hingewiesen, dass diese Neuregelung zur Ermittlung der Einwohnerzahlen der Vollständigkeit halber noch eine Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO) erfordert. Mit der 12. Verordnung zur Kommunalwahlordnung vom 9. Oktober 2019 ist diese Änderung nun erfolgt. Für die Bestimmung der Einwohnerzahl nach § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz ist nun nach § 94 KWahlO der Stand des Melderegisters zum 30.04.2019 maßgeblich.

Zu diesem Stichtag beträgt die maßgebliche Einwohnerzahl 35 153. Die durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbezirk beträgt somit 1 850 (Einwohnerzahl geteilt durch 19 Wahlbezirke).

Für die Einteilung der Wahlbezirke ergeben sich daraus die nachfolgend beschriebenen gesetzlich höchstens zulässigen Abweichungen.

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl (25 Prozent) beträgt 463 Einwohnerinnen und Einwohner.

Somit beträgt die maximale Wahlbezirksgröße 2 313 Einwohnerinnen und Einwohner, die Mindestgröße 1 388 Einwohnerinnen und Einwohner.

Aufgrund des Anstieges der Einwohnerzahl durch das Hinzukommen eines Baugebietes (Pflaumenallee-Ost) muss der Wahlbezirk 007 verkleinert werden. Die maximale Wahlbezirksgröße wird um insgesamt 120 Einwohnerinnen und Einwohner überschritten.

Da bei den Wahlbezirkseinteilungen räumliche Zusammenhänge gewahrt werden sollen, bietet sich an, folgende Straßen aus dem Wahlbezirk 007 dem Wahlbezirk 009 zuzuordnen:

- Sieverdingweg,
- Rosenbaumweg,
- Falkweg,
- Windmüllerkamp,
- Leisnerweg,
- Bonhoefferweg.

Insgesamt handelt es sich hier um 316 Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz.

Das Wahllokal für den Wahlbezirk 007 befindet sich im Albertus-Magnus-Gymnasium, das Wahllokal für den Wahlbezirk 009 in der Martinschule. Das bedeutet, dass die Wahlberechtigten, die dem Wahlbezirk 009 zugeordnet werden sollen, nun in der Martinschule wählen.

Die Berechnung und die Größenverhältnisse der 19 Wahlbezirke ergeben sich aus Anlage 1 zur Vorlage. Die neuen Gebietsgrenzen der Wahlbezirke ergeben sich aus Anlage 2 zur Vorlage. Als Anlage 3 zur Vorlage ist die Wahlbezirkseinteilung nach Straßen beigefügt.

**Anlage(n):**

- 1 Ermittlung der maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Wahlbezirkskarte
- 3 Wahlbezirkseinteilung nach Straßen